

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 174/06 B

L 3 AL 4390/05 (LSG Baden-Württemberg)

S 5 AL 368/01 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Hubert Wörrle,
Bodanstraße 2, 78333 Stockach,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. August 2006 - L 3 AL 4390/05 -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich in sechs Verfahren gegen die Nichtzulassung der Revision in Urteilen des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 25. August 2006.
- 2 Im vorliegenden Verfahren erstrebt er die Gewährung von Überbrückungsgeld (Übbg).
- 3 Der im Jahre 1961 geborene Kläger ist schwerbehindert. Er leidet an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ I sowie an einer neurotischen Persönlichkeitsstörung. Nach Abschluss einer Ausbildung zum Diplombetriebswirt (FH) war er 1988 als Vertragsassistent bei einer Firma in Freiburg mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund 4.200,00 DM beschäftigt. Anschließend übte er bis zum 31. März 1991 eine Tätigkeit als Projektkaufmann mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 5.933,00 DM aus. Seit dem 1. April 1991 ist der Kläger im Wesentlichen arbeitslos. Er bezog seit Dezember 1992 von der Beklagten Arbeitslosenhilfe (Alhi). Nachdem die Beklagte die Leistungsbewilligung im Jahre 1999 infolge Eintritts einer 12-wöchigen Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung aufgehoben hatte (vgl hierzu das Verfahren B 7a AL 166/06 B), bezog er zunächst erneut Alhi. Mit Bescheiden vom 30. August 2000 und vom 6. November 2000 hob die Beklagte die Entscheidung über die Bewilligung von Alhi wegen Erlöschens des Anspruchs infolge Eintritts einer weiteren Sperrzeit von 12 Wochen für die Zeit ab 20. Juni 2000 auf und verlangte die Erstattung der gezahlten Alhi. Widerspruch, Klage und Berufung hiergegen blieben ohne Erfolg (vgl hierzu das Verfahren B 7a AL 168/06 B).
- 4 Der Kläger beantragte im November 2000 bei der Beklagten Übbg für die Dauer von sechs Monaten ab dem 1. Januar 2001. Die Beklagte lehnte dies durch Bescheid vom 6. Dezember 2000 und Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2001 ab. Zur Begründung gab die Beklagte an, der Alhi-Anspruch des Klägers sei ab dem 20. Juni 2000 erloschen, sodass die Voraussetzung eines der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit unmittelbar vorausgehenden, mindestens vierwöchigen Leistungsbezugs iS des § 57 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) nicht vorliege. Klage und Berufung blieben erfolglos (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Konstanz vom 29. September 2005; Urteil des LSG vom 25. August 2006). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, bei dem Kläger lägen die Voraussetzungen eines mindestens vierwöchigen Leistungsbezugs vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit iS des § 57 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung der Norm nicht vor, weil der Alhi-Anspruch des Klägers gemäß § 196 Satz 1 Nr 3 SGB III wegen Eintritts einer zweiten 12-wöchigen Sperrzeit bereits ab dem 20. Juni 2000 erloschen sei.
- 5 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechts-



sache bzw den Zulassungsgrund der Divergenz geltend. Zur grundsätzlichen Bedeutung trägt der Kläger vor, sowohl das SG als auch das LSG hätten seinen Einwand, der geltend gemachte Anspruch auf Übbg stünde ihm auch aus dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu, völlig übergangen. Hierzu sei auf den Schriftsatz vom 20. März 2002 zu verweisen, in dem geltend gemacht worden sei, dass die Beklagte verabsäumt habe, ihn - den Kläger - darauf aufmerksam zu machen, dass sein Anspruch auf Übbg durch den Alhi-Entziehungsbescheid vom 30. August 2000 gefährdet sein könne. Zu einer solchen Aufklärung habe Anlass bestanden, nachdem der Beklagten bereits am 17. März 2000 die Absicht des Klägers zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit bekannt gewesen sei. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass sein Alhi-Anspruch nicht wegen des Eintritts einer 12-wöchigen Sperrzeit erloschen sei. Hierzu sei auf das Parallelverfahren zu verweisen, das beim Bundessozialgericht (BSG) unter dem Az B 7a AL 168/06 B anhängig sei. Werde der dortigen Nichtzulassungsbeschwerde stattgegeben, falle auch im hiesigen Verfahren die Begründung des LSG in sich zusammen. Bereits vor diesem Hintergrund sei es geboten gewesen, auch in dieser Sache das BSG anzugehen, nachdem beide Verfahren sehr eng zusammen hingen.

- 6 Die Divergenz wird damit begründet, dass im Laufe des Verfahrens strittig gewesen sei, ob der Kläger eine selbstständige Tätigkeit von mehr als 15 Stunden wöchentlich aufnehmen wolle oder nur in geringfügigem Umfang, dh von weniger als 15 Stunden wöchentlich. Der Kläger habe zwar im Verwaltungsverfahren geäußert, dass er ab 1. Januar 2001 eine freiberufliche Tätigkeit als Unternehmensberater in geringfügigem Umfang wöchentlich ausüben möchte, allerdings sei dies lediglich für eine erste Übergangszeit geplant gewesen. Hierzu sei auf eine Entscheidung des BSG vom 28. Oktober 1987 (7 RAr 28/86) zu verweisen. Nach dieser Entscheidung gehörten zur Arbeitszeit auch Zeiten der Arbeitsbereitschaft, zB in einem Geschäft, einer Praxis, weil auch das Warten auf Kunden, Mandanten oder Patienten Bestandteil der selbstständigen Tätigkeit sei. Gerade diese so genannten "Standby-Zeiten" seien in der Anfangsphase einer Existenzgründung sehr hoch. Eine Tätigkeit in nur geringfügigem Umfang habe somit nicht vorgelegen. Auch dies sei verkannt worden.

II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) bzw der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ausreichend dargelegt bzw bezeichnet.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer



müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung formuliert. Er rügt lediglich die inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG und macht in keiner Weise geltend, inwieweit in dem Verfahren sich Rechtsfragen stellen würden, die einer höchstrichterlichen Klärung bedürften.

- 9 Auch den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat der Kläger nicht ausreichend bezeichnet. Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 Rz 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angezogenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67). Diesen Anforderungen hat der Beschwerdeführer vorliegend in keiner Weise genügt. Der Kläger bezeichnet noch nicht einmal einen Rechtssatz, mit dem das LSG einer höchstrichterlichen Entscheidung widersprochen haben könnte. Des Weiteren hat er nicht aufgezeigt, inwiefern im vorliegenden Verfahren der zeitliche Umfang seiner geplanten selbstständigen Tätigkeit entscheidungserheblich sein könnte.



10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)